



PRÄSENTATION 50+

«ALTERN IM AUSLAND»

Datum: Freitag, 9. Dezember 2022, 09.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Mövenpick Siam Hotel Na Jomtien Pattaya

-
- Konsularische Dienstleistungen
 - Konsularischer Schutz
 - Erbschaft
 - Krankenversicherung

Konsularische Dienstleistungen für Schweizer

Rechte und Pflichten

Als Schweizer Bürger haben Sie nicht nur Rechte, sondern bei fester Wohnsitznahme im Ausland auch folgende Pflichten:

- Anmeldung auf der Botschaft maximal 90 Tage nach Wohnsitznahme im Ausland
- Umgehende Meldung einer Adressänderung
- Zivilstandsereignisse wie Heirat, Geburt, Scheidung, Tod, Adoption unverzüglich melden.
- Pflicht, bei der Beschaffung der amtlichen Dokumente mitzuwirken, die für die Eintragung von Zivilstandsereignissen in der Schweiz erforderlich sind.

Wir bieten folgende Dienstleistungen an:

1. An- und Abmeldung

Sie haben sich für ein Leben im Ausland entschieden. Ihr Wohnort im Ausland ist dem Konsularbezirk einer Schweizer Vertretung zugeteilt. Ein regelmässiger Kontakt ist für beide Seiten sehr nützlich. Zudem sind im Ausland ansässige Schweizer Bürger und Bürgerinnen verpflichtet, sich bei einer Schweizer Vertretung zwecks Eintrag ins Auslandschweizerregister anzumelden.

Die Anmeldung im Auslandschweizerregister wird Ihren weiteren administrativen Umgang mit Botschaft vereinfachen – zum Beispiel, wenn Sie einen Pass oder eine Identitätskarte beantragen, eine Rentenbestätigung benötigen, ein Zivilstandsereignisse registrieren, sich ins Stimmregister eintragen wollen, usw.

2. Ausweisschriften

Anträge für Pässe und Identitätskarten müssen online gestellt werden. Sobald der Antrag geprüft wurde, wird die Person aufgefordert, zwecks Erfassung der biometrischen Angaben auf unserer Botschaft einen Termin abzumachen.

Die gesetzliche Frist für die Ausstellung eines Identitätsdokuments beträgt 30 Tage im Ausland und 10 Tage in der Schweiz.



3. Notarielle Dienstleistungen

☞ Beglaubigungen

Die schweizerischen Auslandvertretungen sind befugt, die Echtheit eines Stempels oder der Unterschrift eines Schweizer Bürgers zu bestätigen, jedoch nicht den Inhalt eines Dokumentes.

- Beglaubigung amtlicher Stempel oder Unterschriften
- Beglaubigung privater Unterschriften von Schweizern

☞ Bestätigungen und Bescheinigungen

- Staatsangehörigkeits- und Anmeldebestätigung
- Rentenbestätigung
- Lebensbestätigungen
- Führerschein: Bei der Wohnsitznahme in Thailand muss der schweizerische Führerschein umgetauscht werden. Für die Ausstellung eines thailändischen Führerscheins verlangen die Behörden eine Übersetzung des Schweizer Führerscheins durch unsere Vertretung. Die Botschaft kann eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

4. Bürgerrecht

Erwerb durch Abstammung

Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

- das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.
- Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

Im Ausland wohnhafte **ausländische Ehepartner**, welche folgende Bedingungen erfüllen, können ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn sie:

- seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben und
- mit der Schweiz eng verbunden sind.

Die gesuchstellende Person ist gemäss Artikel 11 der Bürgerrechtsverordnung mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie:

- sich innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt; und
- Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

Über Gesuche um erleichterte Einbürgerung entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM).

5. Zivilstandsangelegenheiten (Geburt, Heirat, usw.)

Meldepflicht

Gemäss Zivilstandsverordnung (ZStV) müssen Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu einer Schweizerin oder einem Schweizer in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, sämtliche ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Zivilstand betreffen, umgehend der zuständigen Schweizer



Vertretung melden. Ausländische Urkunden müssen Voraussetzungen erfüllen, bevor sie ins schweizerische Zivilstandsregister eingetragen werden können.

Im Zivilstandswesen arbeitet die Schweizer Vertretung nach Richtlinien des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW). Die Einreichung der ausländischen Dokumente erfolgt über die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland.

6. Liechtenstein – Konsularische Dienstleistungen

In allen Ländern, in denen Liechtenstein über keine Vertretung verfügt, können sich liechtensteinische Bürgerinnen und Bürger bei konsularischen Anfragen an die Schweizer Vertretungen wenden.

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nehmen die Interessen von liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürgern im Ausland grundsätzlich im gleichen Umfang wahr wie die Interessen von Schweizer Staatsangehörigen.

Konsularischer Schutz

Die Abteilung konsularischer Schutz der Botschaft ist für die Koordination der Hilfeleistungen an Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zuständig, die sich in einer Notlage befinden und sich nicht selber helfen können.

Wir bieten folgende Dienstleistungen an:

1. Sozialhilfe

Bei Bedürftigkeit und drohender Mittellosigkeit:

- Einmalige Leistung
- wiederkehrende Leistung
- Heimschaffung in die Schweiz

2. Krankheit / Unfall

- Kontakt mit Spitälern, Familienangehörigen in der Schweiz
- Bei Bedarf Unterstützung bei Abklärungen mit Krankenkasse, Rettungsorganisationen und Versicherungen sowie via den KS/EDA in Bern mit öffentlichen und privaten Stellen in der Schweiz.

3. Vorsorgemassnahmen

- Verfügung für den Todesfall
- Patientenverfügung

4. Tod

- Übermittlung der Urkunden zwecks Eintragung Ableben im Zivilstandsregister
- Informationen zu Bestattungsinstituten, Urnenpass etc.

5. Hinterlassenenrente:

- Witwenrenten
- Waisenrente

6. Diverses

- Gefangene
- Kindesentführungen von Minderjährigen, die von einem Elternteil entführt/zurückgehalten werden (Unterstützung und Beratung)
- Vermittlung von Anwälten



Fürsorge

Der Bund kann in besonderen Fällen Massnahmen treffen, die geeignet sind, Auslandschweizerinnen und –Schweizer, welche im Auslandschweizerregister eingetragen sind, vor drohender Bedürftigkeit zu schützen.

- Sozialhilfe wird Auslandschweizerinnen und -schweizern nur dann gewährt, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können.
- Auslandschweizerinnen und -schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vor-herrscht und wenn sie im Land ihrer zweiten Nationalität ihren Wohnsitz haben.
- Unterstützung kann ausschliesslich schweizerischen Familienmitgliedern gewährt werden, welche im selben Haushalt leben. Folgende Leistungen können beantragt werden:
 - ☞ Einmalige Leistung (z.B. für eine Zahnarztbehandlung);
 - ☞ Wiederkehrende Leistung (monatliches Budget);
 - ☞ Heimschaffung in die Schweiz.

Krankheit / Unfall

Wenn keine Familienangehörigen auf Platz sind, kann die Botschaft wie folgt unterstützend mitwirken:

- Benachrichtigung von Angehörigen
- Weitergabe von Informationen von oder an Spitäler, Rettungsorganisationen und Versicherungen
- Unterstützung bei medizinischen Heimschaffungen
- Beratung zur Selbsthilfe.

In der Schweiz kann die KESB in folgenden Fällen unterstützend mitwirken:

- Hilfs- und Schutzbedürftigkeit bei Erwachsenen
- Handlungsunfähigkeit

Diese Möglichkeiten bestehen in Thailand nicht, weshalb sich jede Person selber für eine solche Situation vorbereiten sollte.

Bemerkung: Die Botschaft kann keine privaten Spitalrechnungen begleichen.

Vorsorgemassnahmen

Was sollte geregelt sein: *Erstellen einer **Vollmacht/Vorsorgeauftrag** sowie einer **Patientenverfügung***

Erteilen einer Vollmacht zugunsten einer:

- Vertrauensperson, welche qualifiziert ist, um gewisse Aufgaben zu übernehmen, sei dies der Ehepartner, ein nahes Familienmitglied oder eine juristische Person in der Schweiz und/oder in Thailand.



- Die Vertrauensperson muss Zugang zu der Verfügung und den darin enthaltenen Informationen haben sowie zu den finanziellen Ressourcen (Bezahlen von Rechnungen, Deckung der Lebenskosten etc.).

Patientenverfügung

Nach thailändischem Recht muss eine Patientenverfügung, deren Übersetzung sowie die Vollmacht von einem in Thailand zugelassenen Anwalt erstellt und beglaubigt werden.

Eine weitere Voraussetzung ist ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass sich der Vollmachtgeber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindet.

Schliesslich ist ein schriftliches Einverständnis von einem Familienangehörigen wie Ehepartner, Eltern, Geschwister oder Kindern erforderlich, die der Erstellung einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zustimmen.

Todesfall

Das Ableben eines Mitbürgers muss dem Regionalen Konsularzentrum in Bangkok gemeldet werden, damit der Tod im Zivilstandsregister in der Schweiz eingetragen werden kann.

Folgende Dokumente müssen der Botschaft zugestellt werden:

- Todesurkunde im Original oder Auszug aus dem Sterberegister mit Beglaubigung durch das thailändische Aussenministerium (Original wird rückerstattet)
- oder eine vom thailändischen Aussenministerium beglaubigte Kopie (wird nicht rückerstattet)
- Übersetzung der Todesurkunde in Englisch oder in eine schweizerische Landessprache.
- Schweizer Pass und/oder Schweizer Identitätskarte des Verstorbenen (wird nach der Annullierung auf Wunsch Angehörigen zugestellt)

Anschliessend kann beim Heimatortes ein Auszug aus dem amtlichen Familienregister bestellt werden, welcher für sämtliche amtlichen Handlungen in der Schweiz benötigt wird).

Bestattungen

1. AsiaONE by Teck Hong Funeral (THF Co. Ltd.)
No. 7, THF Building, Chan Road Soi 46
Wat Phrayakrai, Bangkholaem
Bangkok 10120
Tel. +66 2 675 05 01 oder Tel. +66 2 675 05 02
info@asiaone@thf.com
2. Siam Funeral Co.,Ltd
30/21 Village No. 6
Klongsi , Klongluang
Pathumthani 12120
Tel: +662 9027907
Cell: +6686 7770214 (Englisch) +6688 5982659 (Deutsch& Englisch)
siamfuneral@gmail.com



Hinterlassenenrente

Wie bei den Altersrenten gilt auch für die Hinterlassenenrente: die Höhe der Rente wird durch die Beitragsdauer und durch die Höhe des durchschnittlichen Einkommens bestimmt. Weiterführende Informationen: www.zas.admin.ch

Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

1. Witwenrenten

Verheiratete Frauen, deren Gatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt des Absterbens des Ehemannes

- ein oder mehrere Kinder haben oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

Geschiedene Frauen, deren ehemaliger Gatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- sie Kinder haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- wenn das jüngste Kind 18 Jahre alt wird, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.
- Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

2. Witwerrente

Verheiratete und geschiedene Männer, deren Gattin resp. ehemalige Gattin verstorben ist, erhalten eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Sobald das jüngste Kind 18 Jahre alt ist, erlischt der Anspruch auf eine Witwerrente

3. Waisenrente

Der Anspruch auf die Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag.

Erbschaft, Vermögen

Thailand kennt die Form der amtlichen Erbschaftsverwaltung nicht. Die Erben bestimmen einen privaten Nachlassverwalter, dessen Einsetzung sie beim Gericht am Ort, wo Vermögenswerte liegen, beantragen.

Die Aufgabe des Verwalters besteht dann darin, das Vermögen gemäss Gesetz „Section 1629, CCC zu verteilen. Wenn kein Vermögen des Verstorbenen in Thailand besteht, erübrigt sich nach örtlichem Gebrauch die Einsetzung eines Nachlassverwalters. Zudem wäre es gar nicht möglich, einen Gerichtsstand zu bestimmen.

Wenn keine Erben im Gastland leben, ist es ratsam, das Vermögen gemäß Artikel 87 des "Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)" nach dem Recht des Heimatlandes des Erblassers zu verwalten. In diesem Fall ist das Gericht am Heimatort des Erblassers zuständig.



Testamentsformen

Nach thailändischem Recht gibt es 7 Formen von Testamenten:

1. Gewöhnliches Testament
2. Holographisches Testament
3. Testament beim Bezirksamt registriert
4. Testament per Geheimdokument
5. Mündliches Testament
6. Im Ausland errichtete Testamente
7. Testamente, die in bewaffneten Konflikten oder im Krieg errichtet wurden

Erbverteilung ohne Testament

- Ist bei einem Todesfall kein Testament vorhanden, geht der gesamte Nachlass des Verstorbenen an die gesetzlichen Erben über.
- Ist in einem Todesfall nur ein Teil des Nachlasses aufgeführt, wird dieser Teil gemäss Testament verteilt und die restlichen Vermögenswerte gehen an die gesetzlichen Erben über.
- Gibt es in einer Rangfolge mehr als einen Erben, erhalten alle den gleichen Anteil.
- Der Ehegatte wird als gesetzlicher Erbe angeschaut. Die Höhe des Anspruchs hängt jedoch davon ab, welche anderen gesetzlichen Erben vorhanden sind.

Gesetzlichen Erbe

Angehörige (nach Verwandtschaftsgrad)

1. Nachfahren
2. Eltern
3. Vollgeschwister
4. Halbgeschwister
5. Großeltern
6. Onkel und Tanten

Der hinterbliebene Ehegatte (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen)

Besondere Bestimmung für Ehegatten

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf das Erbe des Verstorbenen in der Rangfolge und nach der Teilung wie folgt:

1. ist ein Nachfahre überlebend oder vertretungsberechtigt, so erhält der überlebende Ehegatte denselben Anteil wie ein Erbe im Range von Kindern;
2. ist ein Erbe Abs. 3 (Vollgeschwister) vorhanden und ist dieser Erbe überlebend oder hat Vertreter, oder wenn keine Nachfahren, jedoch Eltern vorhanden sind, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft;
3. ist ein Erbe nach Abs. 4 (Halbgeschwister) oder 6 (Onkel und Tanten) vorhanden und ist dieser Erbe überlebend oder hat Vertreter, oder sind noch Grosseltern vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf zwei Drittel der Erbschaft;
4. gibt es keine anderen gesetzlichen Erben, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die gesamte Erbschaft.



Gewöhnliches Testament

Folgende Anforderungen muss ein gewöhnliches Testament beinhalten:

- Ein ordentliches Testament kann schriftlich verfasst, datiert und vom Erblasser in Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen unterzeichnet werden. Diese Zeugen unterschreiben das Dokument zur Bestätigung der Unterschrift des Erblassers.
- Die Zeugen und ihre Ehegatten können nicht gleichzeitig Erben sein.
- Eine Löschung, Ergänzung oder sonstige Änderung eines solchen Testaments ist nur dann gültig, wenn sie in demselben Verfahren wie oben beschrieben erfolgt.
- Elektronische Signaturen und elektronischer Dokumente für familien- und erbrechtliche Transaktionen sind in Thailand nicht rechtlich anerkannt.
- Sollte der Erblasser nicht mehr in der Lage sein, das Testament zu unterschreiben, kann er dieses mit seinen Fingerabdrücken unterschreiben. Es muss zusätzlich zum Testament bestätigt werden (durch zwei Zeugen), dass der Erblasser seinen Fingerabdruck freiwillig verwendet hat.
- Das Testament kann beim Bezirksamt registriert werden.
